Burckhardt Compression

Einladung zur ordentlichen General-versammlung

Burckhardt Compression Holding AG
Samstag, 1. Juli 2023
Franz-Burckhardt-Strasse 5, 8404 Winterthur

An unsere Aktionärinnen und Aktionäre

Sehr geehrte Damen und Herren

Die ordentliche Generalversammlung des Geschäftsjahres 2022 findet am Samstag, 1. Juli 2023, um 10.00 Uhr in der Parkarena neben dem Sitz der Burckhardt Compression Holding AG in Winterthur statt (Wegbeschreibung beiliegend).

In der Beilage senden wir Ihnen die Traktandenliste zur Generalversammlung, das Vollmachtsformular zur Erteilung der schriftlichen Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung, den E-Voting-Kurzbeschrieb (gvote) für die möglichen elektronischen Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung sowie das «Essentials» mit dem Kurzbericht für das Geschäftsjahr 2022. Der vollständige Geschäftsbericht sowie der Revisionsstellenbericht sind auf **www.burckhardtcompression.com**/**finanzberichte** publiziert.

Um eine Zutrittskarte zur GV zu erhalten, bitten wir Sie, den beigelegten Anmeldeschein in den nächsten Tagen auszufüllen und unterschrieben mit dem bereits frankierten und beschrifteten Retourcouvert an die Computershare Schweiz AG in Olten zu retournieren.

Gerne laden wir Sie vor der Generalversammlung zu einer Betriebsbesichtigung ein. Die geführten Besichtigungen finden in kleinen Gruppen zwischen 08.00 und 09.15 Uhr statt. Für die Betriebsbesichtigung ist keine spezielle Voranmeldung notwendig.

Im Anschluss an die Generalversammlung servieren wir Ihnen gerne ein Mittagessen in der Halle 710 beim Eulachpark (Nebengebäude der Parkarena).

Wir freuen uns sehr, Sie persönlich begrüssen zu dürfen.

Freundliche Grüsse
Burckhardt Compression Holding AG
Ton Büchner
Präsident des Verwaltungsrates

Beilagen: Traktanden zur Generalversammlung, Vollmachtsformular sowie Retourcouvert, E-Voting- Kurzbeschrieb (gvote), Kurzbericht für das Geschäftsjahr 2022 (Essentials)

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1 Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung, der Jahresrechnung und Kenntnisname der Berichte der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung 2022 in Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle zu genehmigen.

Erläuterung:
Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 und Artikel 728b Abs. 2 Ziff. 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie Art. 8 der Statuten der Burckhardt Compression Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung der Burckhardt Compression Holding AG für das Geschäftsjahr 2022. Die Genehmigung der Jahresrechnung ist Voraussetzung für den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

2 Verwendung des Bilanzgewinns

in CHF 1'000	2022
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	172'319'353.97
Jahresgewinn gemäss Erfolgsrechnung	21'577'346.76
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	**193'896'700.73**
Der Verwaltungsrat beantragt folgende Gewinnverwendung	
Zuweisung an gesetzliche Reserve	0.00
Bruttodividende[1]	40'800'000.00
Vortrag auf neue Rechnung	**153'096'700.73**

1 Die zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung im Eigenbesitz gehaltenen Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Die Höhe der Auszahlung wird daher im Zeitpunkt der Dividendenausschüttung entsprechend gekürzt.

Bei der Annahme dieses Antrags beträgt die Bruttodividende CHF 12.00 pro Aktie, welche am 6. Juli 2023 abzüglich 35 % Verrechnungssteuer ausbezahlt wird.

Erläuterung:
Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und Art 8 der Statuten der Burckhardt Compression Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

3 Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung:
Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und Art. 8 der Statuten der Burckhardt Compression Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

4 Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Burckhardt Compression Holding AG gemäss den im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 8. Juni 2023 und auf **https://www.burckhardtcompression.com/de/investors/generalversammlung** publizierten Änderungsvorschlägen anzupassen. Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und unterteilt und werden der Generalversammlung unter vier verschiedenen Traktanden (Traktandum 4.1 – 4.4) zur Abstimmung vorgelegt.

Erläuterung:

Gemäss dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen revidierten Aktienrecht sind Schweizerische Aktiengesellschaften verpflichtet, ihre Statuten bis Ende 2024 an die neuen Bestimmungen anzupassen. Der Verwaltungsrat beantragt verschiedene Änderungen der Statuten, mit denen er beabsichtigt, die nach neuem Recht zwingend vorgeschriebenen Anpassungen umzusetzen, von unter neuem Recht gewährtem Gestaltungsspielraum Gebrauch zu machen und die Statuten in Einklang mit den in der Schweiz geltenden Marktstandards zu bringen.

Die Erläuterungen des Verwaltungsrates sind im Einzelnen im Anhang A zu dieser Einladung enthalten. Die Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Form sind sodann in synoptischer Darstellung in Anhang B zu dieser Einladung enthalten.

4.1 Zwingende Änderungen gemäss revidiertem Aktienrecht

Betroffen sind folgende Artikel der Statuten: Artikel 5 Abs. 4, Artikel 8 Ziff. 3, 4, 5, 6, 7 und 10, Artikel 9 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 2, Artikel 15 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 5, Artikel 18 Abs. 1 Ziff. 7 und 8, Artikel 19 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 4, Artikel 24 Abs. 1 und 2, Artikel 25, Artikel 27 Abs. 1, 2, 3 und 4, Artikel 29 Abs. 1 und 2. Die Anträge des Verwaltungsrates und die dazugehörige Begründung sind im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt.

4.2 Virtuelle Generalversammlung

Betroffen ist der folgende Artikel der Statuten: Artikel 9 Abs. 2. Die Anträge des Verwaltungsrates und die dazugehörige Begründung sind im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt.

4.3 Kapitalband

Betroffen ist der folgende Artikel der Statuten: Artikel 3a. Die Anträge des Verwaltungsrates und die dazugehörige Begründung sind im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt.

4.4 Sonstige Änderungen

Betroffen sind folgende Artikel der Statuten: Artikel 6 Abs. 2 und 3, Artikel 12 Abs. 3, Artikel 18 Abs. 1 Ziff. 6 und Artikel 30 Abs. 1. Die Anträge des Verwaltungsrates und die dazugehörige Begründung sind im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt.

5 Wahlen

5.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (in Einzelabstimmung):

5.1.1 Ton Büchner (Wiederwahl), geboren 1965, Schweizer und Niederländer, seit 2020 Mitglied des Verwaltungsrates

5.1.2 Dr. Monika Krüsi (Wiederwahl), geboren 1962, Schweizerin und Italienerin, seit 2012 Mitglied des Verwaltungsrates

5.1.3 Dr. Stephan Bross (Wiederwahl), geboren 1962, Deutscher, seit 2014 Mitglied des Verwaltungsrates

5.1.4 David Dean (Wiederwahl), geboren 1959, Schweizer, seit 2019 Mitglied des Verwaltungsrates

5.1.5 Maria Teresa Vacalli (Wiederwahl), geboren 1971, Schweizerin, seit 2022 Mitglied des Verwaltungsrates

5.1.6 Kaspar W. Kelterborn (Neuwahl), geboren 1964, Schweizer

Der Verwaltungsrat schlägt neu Kaspar W. Kelterborn zur Wahl als Verwaltungsrat vor. Kaspar W. Kelterborn war bis Ende 2022 ad interim Group CFO der Dormakaba AG und bis 2021 CFO und Mitglied der

Konzernleitung der Conzzeta AG. Zuvor war er CFO und Konzernleitungs-Mitglied der Unaxis AG. Für Clariant war er zwischen 1996 und 2002 in verschiedenen Funktionen im Controlling und Finanzbereich in Spanien, Bangkok, Singapore und in den UK tätig. Kaspar W. Kelterborn leitet das Audit Committee des Verwaltungsrates der CPH Chemie+Papier Holding AG und der Beyond Gravity (RUAG International) AG und ist Mitglied des Verwaltungsrates der Wipf Holding AG.

Erläuterung:
Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 8 der Statuten der Burckhardt Compression Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.

5.2 Präsident des Verwaltungsrates
Der Verwaltungsrat beantragt, Ton Büchner, geboren 1965, Präsident des Verwaltungsrates seit 2020, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Präsident des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Erläuterung:
Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 1 OR und Art. 8 der Statuten der Burckhardt Compression Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates.

5.3 Vergütungs- und Nominationsausschuss
Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen als Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (in Einzelabstimmung):
5.3.1 Dr. Stephan Bross (Wiederwahl)
5.3.2 Dr. Monika Krüsi (Wiederwahl)
5.3.3 Maria Teresa Vacalli (Neuwahl)

Erläuterung
Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und Art. 8 der Statuten der Burckhardt Compression Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses.

5.4 Revisionsstelle
Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG für das Geschäftsjahr 2023 als Revisionsstelle der Gesellschaft wiederzuwählen.

Erläuterung
Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 8 der Statuten der Burckhardt Compression Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Revisionsstelle. Für das Geschäftsjahr 2024 wird das Revisionsstellenmandat neu ausgeschrieben.

5.5 Unabhängige Stimmrechtsvertretung
Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertretung für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Erläuterung
Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und Art. 13 der Statuten der Burckhardt Compression Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Der vorgeschlagene unabhängige Stimmrechtsvertreter gewährleistet die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit. Er ist insbesondere vom Verwaltungsrat der Burckhardt Compression Holding AG unabhängig, besitzt keine direkten oder bedeutenden indirekten Beteiligungen an der und keine Mandate der Burckhardt Compression Holding AG.

6 Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

6.1. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, einen Gesamtbetrag von CHF 1'525'000 (brutto, inklusive Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger Leistungen) für die variable Vergütung der aktuellen und ehemaligen Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 24 der Statuten der Burckhardt Compression Holding AG genehmigt die Generalversammlung jährlich die Anträge des Verwaltungsrates betreffend dem maximalen Gesamtbetrag für die variable Vergütung der Geschäftsleitung. Das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung sieht nebst dem Basissalär einen jährlichen Short-Term Incentive (STI) und einen Long-Term Incentive (LTI) vor. Aufgrund des höheren Nettogewinns im Geschäftsjahr 2022 stieg der STI für die Geschäftsleitung im Vergleich zum Vorjahr um 12 %. Die Ausgaben für die LTI-Vergütung der Geschäftsleitung stiegen gegenüber dem Vorjahr um 3 %. Dies liegt in der veränderten Zusammensetzung der Geschäftsleitung. Weitere Einzelheiten finden sich im Vergütungsbericht auf den Seiten 86, 89 und 90.

6.2 Konsultativabstimmung Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 unverbindlich und zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterung

Der Vergütungsbericht kann als Teil des Geschäftsberichts unter **https://report.burckhardtcompression.com/de/home** ab Seite 84 abgerufen werden. Der Vergütungsbericht erläutert die Grundsätze und Elemente der Vergütungen auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Ebenso enthält er sämtliche Vergütungen, die an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2022 ausgerichtet wurden. Gemäss Bericht der Revisionsstelle entspricht der Vergütungsbericht dem Gesetz. Die Abstimmung hat konsultativen Charakter.

6.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die feste Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 890'000 (brutto, inklusive Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger Leistungen) für die feste Vergütung der sechs Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen. Dies ist der gleiche Betrag, den die Generalversammlung 2022 für das Geschäftsjahr 2023 genehmigt hat.

Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 24 der Statuten der Burckhardt Compression Holding AG genehmigt die Generalversammlung jährlich die Anträge des Verwaltungsrates für die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrates. Um die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Ausübung ihrer Aufsichtspflichten zu gewährleisten, besteht ihre Vergütung ausschliesslich aus einer fixen Entschädigung, die zu 80 % in bar und zu 20 % in Aktien ausbezahlt wird. Weitere Einzelheiten finden sich im Vergütungsbericht auf den Seiten 86 und 88.

6.4. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die feste Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 2'400'000 (brutto, inklusive Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger Leistungen) als feste Vergütung der fünf Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen. Dies ist der gleiche Betrag, den die Generalversammlung 2022 für das Geschäftsjahr 2023 genehmigt hat.

Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 24 der Statuten der Burckhardt Compression Holding AG genehmigt die Generalversammlung jährlich die Anträge des Verwaltungsrates für die maximalen fixen Vergütungen der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr. Der maximale Gesamtbetrag für die fixe Vergütung beinhaltet vorangeschlagene Sozialversicherungsbeiträge und eine Reserve. Weitere Einzelheiten finden sich im Vergütungsbericht auf den Seiten 86, 89 und 90.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht, das «Essentials» sowie die Berichte der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022 liegen ab sofort am Sitz der Gesellschaft, Franz-Burckhardt-Strasse 5, 8404 Winterthur, zur Einsicht auf. Diese Berichte sind zudem auf unserer Website **www.burckhardtcompression.com/finanzberichte** publiziert.

Stimmberechtigung/Zutrittskarten

An der Generalversammlung sind die am 21. Juni 2023 im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre berechtigt, ihr Stimmrecht via die unabhängige Stimmrechtsvertretung auszuüben oder an der Generalversammlung persönlich teilzunehmen. Die Zutrittskarte zur GV wird nicht automatisch zugestellt; Aktionäre werden gebeten, diese so rasch wie möglich, spätestens bis am 27. Juni 2023 mit dem beiliegenden Formular bei der Computershare Schweiz AG, Olten, zu bestellen. Der Versand der bestellten Zutrittskarten erfolgt ab dem 22. Juni 2023.

Stellvertretung an der Generalversammlung/Vollmachtserteilung

Aktionärinnen und Aktionäre können sich wie folgt vertreten lassen:

- Durch eine andere handlungsfähige Person. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Zur Vollmachtserteilung genügt das entsprechend ausgefüllte Anmeldeformular.
- Durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung, Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich. Zur Weisungserteilung genügt das entsprechend ausgefüllte Vollmachtsformular. Weisungen zu den einzelnen Abstimmungen sind auf dem Vollmachtsformular anzubringen und bis spätestens am 27. Juni 2023 an die Computershare Schweiz AG, Olten, zu retournieren.
- Aktionäre können ihre Vollmacht samt Stimmrechtsinstruktionen auch auf elektronischem Weg an die unabhängige Stimmrechtsvertretung erteilen. Wir verweisen diesbezüglich auf den beiliegenden E-Voting-Kurzbeschrieb (gvote) sowie die dazu benötigten Log-in-Daten auf dem Vollmachtsformular. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 27. Juni 2023, 23.59 Uhr (MEZ/CET), möglich.
- Wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär der unabhängigen Stimmrechtsvertretung sowohl elektronisch (gvote) als auch schriftlich Weisungen erteilt, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Winterthur, 6. Juni 2023
Burckhardt Compression Holding AG Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident

Ton Büchner

Aktienrechtsrevision

Erläuterungen des Verwaltungsrates zur Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht

A. Überblick und Erläuterungen zu den Änderungen der Statuten

Einleitende Bemerkungen

Am 19. Juni 2020 hat das schweizerische Parlament ein Bundesgesetz zur Änderung des Aktienrechts beschlossen (Aktienrechtsrevision), das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Aktienrechtsrevision hat das Ziel, die Corporate Governance zu verbessern, das Aktienrecht generell zu modernisieren und die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in die Bundesgesetze zu überführen.

Es ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen, während der schweizerische Aktiengesellschaften ihre Statuten an das neue Aktienrecht anpassen müssen. Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anlässlich der Generalversammlung 2023 zu revidieren und an das neue Aktienrecht anzupassen. Darüber hinaus schlägt der Verwaltungsrat weitere Änderungen der Statuten vor, mit denen vom unter neuem Recht gewährten Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht werden soll.

Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter vier verschiedenen Traktanden (Traktandum 4.1 bis 4.4) zur Abstimmung vorgelegt. Die beantragten Änderungen werden im Folgenden für jedes Traktandum separat erläutert. Eine Gegenüberstellung der geltenden und der vom Verwaltungsrat beantragten Statuten findet sich nach den folgenden Erläuterungen unter Anhang B.

Hinweis: Nachstehende Verweise auf Statutenbestimmungen beziehen sich auf die Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Form.

1. Änderungen im Zusammenhang mit dem revidierten Aktienrecht (Traktandum 4.1)

(Artikel 5 Abs. 4, Artikel 8 Ziff. 3, 4, 5, 6, 7 und 10, Artikel 9 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 2, Artikel 15 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 5, Artikel 18 Abs. 1 Ziff. 7 und 8, Artikel 19 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 4, Artikel 24 Abs. 1 und 2, Artikel 25, Artikel 27 Abs. 1, 2, 3 und 4, Artikel 29 Abs. 1 und 2)

Die neuen gesetzlichen Regelungen zwecks Modernisierung des Aktienrechts und Stärkung der Corporate Governance sollen auch in den Statuten der Burckhardt Compression Holding AG nachgeführt werden. Vor diesem Hintergrund beantragt der Verwaltungsrat, die Statuten entsprechend wie folgt (bzw. wie in Anhang B aufgezeigt) zu ergänzen bzw. anzupassen:

- Die Anpassung in Artikel 5 Abs. 4 der Statuten widerspiegelt Artikel 686 Abs. 2bis OR und stellt sicher, dass sowohl Aktionäre als auch Nominees und Nutzniesser das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen können;
- Die Anpassungen in Artikel 8 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5, 6, 7 und 10 der Statuten widerspiegeln die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung gemäss Artikel 698 OR sowie weiterer Bestimmungen gemäss Gesetz, die unter dem neuen Recht erweitert worden sind;
- Die Anpassungen in Artikel 9 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 der Statuten widerspiegeln die tieferen gesetzlichen Mehrheitserfordernisse von neu 5 % statt bisher 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen für die Einberufung einer Generalversammlung (Artikel 699 Abs. 3 Ziff. 1 OR) sowie von neu 0.5 % statt bisher 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen für die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Artikel 699b Abs. 1 Ziff. 1 OR) oder Anträge zu Verhandlungsgegenständen (Artikel 699b Abs. 2 OR). Nebst einem Antrag betreffend Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie betreffend Durchführung einer Sonderuntersuchung kann neu auch über den Antrag der Wahl einer Revisionsstelle ohne ordentliche Ankündigung an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden (Artikel 704b OR). Weiter wird neu festgehalten, welche Punkte in der Einberufung bekanntzugeben sind (Artikel 700 OR) und dass der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und allfällige Anträge auf Abänderung der Statuten den Aktionären 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung elektronisch zugänglich zu machen sind, ansonsten jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden (Artikel 699a OR);
- Die Anpassung in Artikel 10 Abs. 1 widerspiegelt den Gesetzestext gemäss Artikel 703 Abs. 1 OR, der festhält, dass die Generalversammlung ihre Beschlüsse bzw. ihre Wahlen mit einer Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen fassen bzw. vollziehen kann und nicht mehr (wie bis anhin) mit der absoluten Mehrheit;

- Die Anpassung in Artikel 14 Abs. 2 der Statuten widerspiegelt den Gesetzeswortlaut von Artikel 702 Abs. 5 OR, der festhält, dass die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung seitens der Gesellschaft auf elektronischem Weg zugänglich gemacht werden sollen;
- Die Anpassung in Artikel 15 Abs. 1 der Statuten entspricht dem Wortlaut von Artikel 710 Abs. 1 OR, der festhält, dass die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet;
- Die Anpassungen in Artikel 17 Abs. 5 der Statuten widerspiegeln den Wortlaut von Artikel 713 Abs. 2 OR, der festhält, dass der Verwaltungsrat seine Beschlüsse neu mit der erforderlichen Mehrheit auch unter Verwendung elektronischer Mittel fassen kann;
- Die Anpassungen in Artikel 18 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 der Statuten widerspiegeln die gesetzlichen Anpassungen in Artikel 716a OR in Bezug auf die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates;
- Die Anpassung in Artikel 19 Abs. 1 der Statuten widerspiegelt die Anpassungen in Artikel 716b Abs. 2 OR, der festhält, dass die Geschäftsführung sowohl einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auch anderen natürlichen Personen übertragen werden kann. Weiter wird festgehalten, dass die Vermögensverwaltung auch juristischen Personen übertragen werden kann;
- Der neue Artikel 20 Abs. 4 der Statuten entspricht dem Gesetzeswortlaut von Artikel 733 Abs. 4 OR, der festhält, dass der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder des Vergütungsausschusses ernennt, sofern dieser nicht vollständig besetzt ist;
- Die Anpassungen in Artikel 24 Abs. 1 und 2 der Statuten widerspiegeln den neuen Gesetzeswortlaut von Artikel 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR, der festhält, dass bei prospektiver Abstimmung über variable Vergütungen der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden muss sowie Artikel 735 Abs. 3 Ziff. 2 OR, der festhält, dass die Abstimmung über den Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates jährlich und gesondert durchgeführt werden muss;
- Der leicht angepasste Artikel 25 der Statuten widerspiegelt den Gesetzeswortlaut von Artikel 735a OR und dient der Klarstellung der Bestimmung;
- Die vorgenommenen Änderungen in Artikel 27 Abs. 1 und 4 der Statuten bzw. Neuerungen in Artikel 27 Abs. 2 und 3 der Statuten widerspiegeln den Gesetzeswortlaut von Artikel 735b OR, der festhält, dass Verträge, die den Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, die Amtsdauer der Verwaltungsräte nicht überschreiten dürfen sowie die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung höchstens ein (1) Jahr betragen soll; bzw. Artikel 735c Ziff. 2 OR, der festhält, dass die Entschädigung für nachvertragliche und geschäftsmässig begründete Konkurrenzverbote die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf.
- Der leicht angepasste Artikel 29 Abs. 1 und 2 der Statuten dient der Klarstellung, dass sowohl gegenwärtigen als auch früheren Mitgliedern der Geschäftsleitung oder ihnen nahestehende Personen Darlehen und Kredite bis zu einer maximalen Höhe von je CHF 200'000.00 zu marktüblichen Konditionen gewährt werden können bzw. diesen Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden können, soweit solche Vorsorgeleistungen 10 % der jeweiligen Jahresvergütung nicht übersteigen.

2. Virtuelle Generalversammlung (Traktandum 4.2)
(Artikel 9 Abs. 2)

Das neue Aktienrecht schafft die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Generalversammlung als rein virtuelle Veranstaltung ohne physischen Tagungsort. Auch wenn derzeit nicht beabsichtigt ist, virtuelle Generalversammlungen abzuhalten, soll die zur Durchführung einer solchen Generalversammlung notwendige statutarische Grundlage geschaffen werden (Artikel 9 Abs. 2 der Statuten), um für künftige Entwicklungen flexibel zu bleiben.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Verwaltungsrat, die statutarische Grundlage zur Durchführung einer virtuellen Generalversammlung (wie in Anhang B in Artikel 9 Abs. 2 der Statuten festgehalten) zu schaffen.

Sollte sich der Verwaltungsrat dereinst dazu entscheiden, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, stellt er in jedem Fall sicher, dass die Aktionäre alle ihre Rechte auf elektronischem Weg unmittelbar an der Versammlung selbst ausüben können. Artikel 9 Abs. 2 der Statuten entspricht im Wesentlichen Artikel 701d OR, unter Berücksichtigung der weiteren Bestimmungen gemäss Artikel 701d ff. OR.

3. Kapitalband (Traktandum 4.3) (Artikel 3a)

In der Aktienrechtsrevision wurde die Rechtsgrundlage für das sogenannte Kapitalband geschaffen, das funktional betrachtet unter anderem dem bisherigen und im neuen Recht gestrichenen genehmigten Kapital entspricht. Unter dem Kapitalband ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite – gesetzlich zulässig sind 150 % (obere Grenze) bis 50 % (untere Grenze) – des bei Einführung des Kapitalbands im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Ermächtigung ist von Gesetzes wegen auf fünf Jahre begrenzt. Die Generalversammlung hat das Recht, die Bezugsrechte der Aktionäre direkt zu entziehen, oder kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, sofern sie die Gründe für den Entzug der Bezugsrechte in den Statuten ausdrücklich benennt.

Um das 2024 dahinfallende und unter neuem Recht nicht mehr erneuerbare genehmigte Kapital der Burckhardt Compression Holding AG zu ersetzen, beantragt der Verwaltungsrat, ein Kapitalband für maximal fünf Jahre in die Statuten einzuführen (Artikel 3a, wie in Anhang B in Artikel 3a festgehalten). Die Bestimmungen zum genehmigten Kapital müssen gleichzeitig aufgehoben werden, was unter anderem zur Streichung vom bisherigen Artikel 3a (genehmigtes Kapital) führt. Die obere und untere Grenze des Kapitalbands sollen bei 110 % bzw. 95 % des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgesetzt werden. Die Anzahl der Aktien, die maximal ausgegeben bzw. vernichtet werden können (Artikel 3a Abs. 2 Satz 2), wird der Verwaltungsrat nach Kapitalerhöhung und -herabsetzung innerhalb des Kapitalbands regelmässig anpassen. Wie beim bisherigen genehmigten Kapital soll der Verwaltungsrat auch unter dem Kapitalband das Recht haben, die Bezugsrechte der Aktionäre unter gewissen Bedingungen (Artikel 3a Abs. 6) zu entziehen.

4. Sonstige Änderungen (Traktandum 4.4)

(Artikel 6 Abs. 2 und 3, Artikel 12 Abs. 3, Artikel 18 Abs. 1 Ziff. 6 und Artikel 30 Abs. 1)

Im Übrigen beantragt der Verwaltungsrat einige redaktionelle Bereinigungen, wozu die Änderungen in den folgenden Artikeln gehören: Artikel 6 Abs. 2 und 3, Artikel 12 Abs. 3, Artikel 18 Abs. 1 Ziff. 6 und Artikel 30 Abs. 1.

Burckhardt Compression Holding AG Statuten-revision 2023

Geltende Fassung der Statuten	Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrates
	Änderungen im Zusammenhang mit dem revidierten Aktienrecht per 1. Januar 2023 in Rot: Traktandum 4.1: Anpassungen im Zusammenhang mit den Änderungen im Gesellschaftsrecht
	Einführung der virtuellen Generalversammlung gemäss revidiertem Aktienrecht per 1. Januar 2023 in Grün: Traktandum 4.2: Einführung der virtuellen Generalversammlung gemäss revidiertem Aktienrecht
	Einführung des Kapitalbands gemäss revidiertem Aktienrecht per 1. Januar 2023 in Blau: Traktandum 4.3: Einführung des Kapitalbands gemäss revidiertem Aktienrecht
	Sonstige Änderungen in Braun: Traktandum 4.4: Sonstige Änderungen
I. FIRMA, SITZ UND DAUER DER GESELLSCHAFT	**I. FIRMA, SITZ UND DAUER DER GESELLSCHAFT**
Art. 1	**Art. 1**
Unter der Firma Burckhardt Compression Holding AG Burckhardt Compression Holding SA Burckhardt Compression Holding Ltd. besteht mit Sitz in Winterthur ZH auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).	[Artikel unverändert]
II. ZWECK DER GESELLSCHAFT	**II. ZWECK DER GESELLSCHAFT**
Art. 2	**Art. 2**
Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen, insbesondere Beteiligungen an Technologieunternehmungen, sowie von anderen Vermögensanlagen aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Gesellschaften und Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.	[Artikel unverändert]

Statutenrevision – Anhang B

III. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN	**III. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**
Art. 3	**Art. 3**
Das Aktienkapital beträgt CHF 8'500000.-- (acht Millionen fünfhunderttausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 3'400'000 Namenaktien zu CHF 2.50. Die Aktien sind voll liberiert. Durch späteren Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden. Für entsprechende Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen erforderlich (Art. 11 Abs. 1 der Statuten). Bei einer zukünftigen Erhöhung des Aktienkapitals müssen alle neuen Aktien den dannzumaligen Aktionären im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz angeboten werden, sofern die Generalversammlung nicht aus wichtigen Gründen etwas anderes beschliesst.	[Artikel unverändert]
Art. 3a	**Art. 3a**
Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. Juni 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 850'000 durch Ausgabe von maximal 340'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.50 zu erhöhen. Der jeweilige Ausgabezeitpunkt und Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 8'075'000 (untere Grenze) und CHF 9'350'000 (obere Grenze).
Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien i) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder ii) zur Finanzierung des Erwerbes von Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden sollen. Ebenso kann der Verwaltungsrat das Bezugsrecht ausschliessen, wenn die neu zu schaffenden Aktien im Rahmen einer öffentlichen Platzierung ausgegeben werden. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, werden durch den Verwaltungsrat nach freiem Ermessen zugeteilt.	Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 1. Juli 2028 das Aktienkapital bis maximal CHF 9'350'000 einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 340'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit Nennwert von je CHF 2.50 bzw. Herabsetzung durch Vernichtung von maximal 170'000 Namenaktien mit Nennwert von je CHF 2.50 im Rahmen des Kapitalbands erfolgen. Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Der Verwaltungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis, das Ausgabedatum, die Bedingungen für die Ausübung des Bezugsrechts, gegebenenfalls die Art der Sacheinlage und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (i) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder (ii) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden sollen. Ebenso kann der Verwaltungsrat das Bezugsrecht ausschliessen, wenn die neu zu schaffenden Aktien im Rahmen einer öffentlichen Platzierung ausgegeben werden. Aktien für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, werden durch den Verwaltungsrat nach freiem Ermessen zugeteilt. [Bemerkung: Das Kapitalband ersetzt das genehmigte Kapital]
Art. 4	**Art. 4**
Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden zu. Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Namenaktien in Form von Bucheffekten können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden. Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / Wertrecht).	[Artikel unverändert]

Statutenrevision – Anhang B

Art. 5	**Art. 5**
Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.	[Absatz unverändert]
Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.	[Absatz unverändert]
Die Aktien sind unteilbar, und die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Eigentümer, Nutzniesser oder Repräsentanten. Das Eigentum an der Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft mit ein.	[Absatz unverändert]
Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung hält.	Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen können. Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung hält.
Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Er kann den betroffenen Aktionär, Nutzniesser oder Nominee vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär, Nutzniesser oder Nominee umgehend über die Streichung zu informieren.	[Absatz unverändert]
Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Er regelt auch die Zuständigkeit zur Führung des Wertrechtebuchs.	[Absatz unverändert]
Art. 6	**Art. 6**
Keine Person wird für mehr als fünf Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, welche Aktien ganz oder teilweise über Nominees halten. Die Beschränkung gilt auch im Falle des Erwerbs von Aktien in Ausübung von Bezugs, Options und Wandelrechten. Vorbehalten bleibt der Erwerb durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht (Art. 685d Abs. 3 OR).	[Absatz unverändert]
Juristische Personen und Personengesellschaften, welche untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind. sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Eintragungsbegrenzung zusammenschliessen, gelten als eine Person.	Juristische Personen und Personengesellschaften, welche untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Eintragungsbegrenzung zusammenschliessen, gelten als eine Person.
Einzelne Personen, welche im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklärt haben, die Aktien für eigene Rechnung zu hatten ("Nominees"), werden mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betreffende Nominee nachweist, dass er einer anerkannten Bank- und Finanzmarktsaufsicht unterstellt ist, und er mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat. Nominees, welche zwei oder weniger als zwei Prozent der ausgegebenen Aktien halten, werden ohne Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Nominees, welche mehr als zwei Prozent der ausgegebenen Aktien halten, werden mit zwei Prozent Stimmrecht und für den verbleibenden Anteil ohne Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Grenze von zwei Prozent hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände derjenigen Personen offen legen, für deren Rechnung sie über zwei Prozent der ausgegebenen Aktien halten.	Einzelne Personen, welche im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklärt haben, die Aktien für eigene Rechnung zu halten ("Nominees"), werden mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betreffende Nominee nachweist, dass er einer anerkannten Bank- und Finanzmarktsaufsicht unterstellt ist, und er mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat. Nominees, welche zwei oder weniger als zwei Prozent der ausgegebenen Aktien halten, werden ohne Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Nominees, welche mehr als zwei Prozent der ausgegebenen Aktien halten, werden mit zwei Prozent Stimmrecht und für den verbleibenden Anteil ohne Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Grenze von zwei Prozent hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände derjenigen Personen offenlegen, für deren Rechnung sie über zwei Prozent der ausgegebenen Aktien halten.
Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 5 und Art. 6 notwendigen Anordnungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den statuierten Eintragungserfordernissen zu bewilligen.	[Absatz unverändert]

Statutenrevision – Anhang B

IV. ORGANE DER GESELLSCHAFT	**IV. ORGANE DER GESELLSCHAFT**
Art. 7	**Art. 7**
Die Organe der Gesellschaft sind: A. Die Generalversammlung der Aktionäre; B. Der Verwaltungsrat; C. Die Revisionsstelle.	[Artikel unverändert]
A) Die Generalversammlung	**A) Die Generalversammlung**
Art. 8	**Art. 8**
Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:	Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten und der durch die Generalversammlung erlassenen Reglemente der Gesellschaft;	1. [Ziffer unverändert]
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses („NEAS"), der Revisionsstelle und des Konzernprüfers sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;	2. [Ziffer unverändert]
3. Genehmigung des Jahresberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;	3. Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 24;	4. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;	5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. Fusion, Umwandlung, Spaltung, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;	6. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten und Reglemente vorbehalten sind, oder ihr durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle vorgelegt werden.	7. Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 24; 8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 9. Fusion, Umwandlung, Spaltung, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft; 10. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange; 11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten und Reglemente vorbehalten sind, oder ihr durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle vorgelegt werden.
Art. 9	**Art. 9**
Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Sie findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt.	[Absatz unverändert] Eine Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. In diesem Fall stellt der Verwaltungsrat sicher, dass (i) die Identität der Teilnehmer feststeht, (ii) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (iii) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und (iv) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig. Der Verwaltungsrat bezeichnet für die Durchführung auf elektronischem Weg in der Einladung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Statutenrevision – Anhang B

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände jederzeit die Einberufung verlangen. Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder einen Liquidator einberufen.	Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Aktionäre, die zusammen mindestens ~~zehn~~ fünf (5) Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich unter Angabe der ~~Gründe und der~~ Verhandlungsgegenstände und Anträge jederzeit die Einberufung verlangen. Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder einen Liquidator einberufen.
Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch Art. 33 der Statuten vorgeschriebenen Form. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.	Die Einladung erfolgt ~~spätestens~~ mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch Art. 33 der Statuten vorgeschriebenen Form. ~~In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.~~ In der Einberufung sind bekanntzugeben: a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; b) die Verhandlungsgegenstände; c) die Anträge des Verwaltungsrates sowie eine kurze Begründung dieser Anträge; d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; e) gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag betreffend Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder betreffend Durchführung einer Sonderprüfung.	Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag betreffend Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, betreffend Durchführung ~~oder Sonderprüfung~~ einer Sonderuntersuchung oder betreffend Wahl einer Revisionsstelle.
Aktionäre, welche zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes in der Generalversammlung verlangen. Der entsprechende Antrag muss mindestens 40 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs, beim Verwaltungsrat der Gesellschaft eingehen.	Aktionäre, welche zusammen mindestens ~~zehn~~ 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes in der Generalversammlung verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Der entsprechende Antrag muss mindestens 40 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs, beim Verwaltungsrat der Gesellschaft eingehen.
Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und allfällige Anträge auf Abänderung der Statuten den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. In der Einladung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.	~~Spätestens~~ Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und allfällige Anträge auf Abänderung der Statuten den Aktionären ~~am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen~~ zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. In der Einladung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.
Art. 10	**Art. 10**
Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder anderslautende Bestimmungen der Statuten entgegenstehen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben insbesondere die Bestimmungen von Art. 11 der Statuten.	Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder anderslautende Bestimmungen der Statuten entgegenstehen, mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben insbesondere die Bestimmungen von Art. 11 der Statuten.
Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.	[Absatz unverändert]
In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Anordnung des Vorsitzenden oder wenn die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen dies verlangt. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch im elektronischen Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind dem schriftlichen Verfahren gleichwertig.	[Absatz unverändert]
Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung durch ein schriftliches oder elektronisches Verfahren wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.	[Absatz unverändert]

Statutenrevision – Anhang B

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine gültige Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Bewerber zur Wahl, so ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in welchem das relative Mehr entscheidet.	[Absatz unverändert]
Verzichtet die Generalversammlung nicht einstimmig, so kann die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nur stattfinden, wenn ein Vertreter der Revisionsstelle anwesend ist.	[Absatz unverändert]
Art. 11	**Art. 11**
Für Statutenänderungen ist in der Generalversammlung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen erforderlich. Beschlüsse betreffend Kapitalerhöhungen erfolgen jedoch mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft erfordert die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der ausgegebenen Aktien und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Aktienstimmen zum betreffenden Antrag. Art. 704 Abs. 1 OR bleibt ausdrücklich vorbehalten. Weiter bleiben für Fusionsbeschlüsse die höheren gesetzlichen Quoren gemäss Art. 18 FusG vorbehalten.	[Artikel unverändert]
Art. 12	**Art. 12**
In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.	[Absatz unverändert]
Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.	[Absatz unverändert]
Kein einzelner Aktionär kann direkt oder indirekt, durch eigene und vertretene Aktien, in der Generalversammlung mehr als fünf Prozent sämtlicher Aktienstimmen der Gesellschaft auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmen-mässig miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Ausgenommen von dieser Stimmrechtsbeschränkung ist die Stimmrechtsausübung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Ferner sind von der Stimmrechtsbeschränkung Aktionärsgruppen ausgenommen, deren Zusammenschluss vor dem 23. Juni 2006 datiert.	Kein einzelner Aktionär kann direkt oder indirekt, durch eigene und vertretene Aktien, in der Generalversammlung mehr als fünf Prozent sämtlicher Aktienstimmen der Gesellschaft auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Ausgenommen von dieser Stimmrechtsbeschränkung ist die Stimmrechtsausübung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Ferner sind von der Stimmrechtsbeschränkung Aktionärsgruppen ausgenommen, deren Zusammenschluss vor dem 23. Juni 2006 datiert.
Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.	[Absatz unverändert]
Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.	[Absatz unverändert]
Art. 13	**Art. 13**
Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie dessen Stellvertreter. Wird eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft gewählt, so bestimmt diese in Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates die natürliche Person, welche den unabhängigen Stimmrechtsvertreter an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertritt. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter und steht auch dessen Stellvertreter nicht zur Verfügung, so ernennt der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen Ersatz. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung durch die Generalversammlung erfolgt mit Wirkung auf das Ende dieser Generalversammlung.	[Artikel unverändert]

Statutenrevision – Anhang B

Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Neben der schriftlichen Vollmachts- und Weisungserteilung können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmacht und Weisung erteilen.

Der Verwaltungsrat ist zuständig, im Hinblick auf eine Generalversammlung die Weisungsordnung für die unabhängige Stimmrechtsvertretung zu erlassen. Er kann darin insbesondere die Voraussetzungen festlegen, unter welchen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt.

Art. 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Sekretär und einen Stimmenzähler, die beide nicht Aktionäre zu sein brauchen. Beide Funktionen können der gleichen Person übertragen werden. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Der Präsident des Verwaltungsrates sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln auf eine Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können ab dem Jahr, in dem sie das 70igste Lebensjahr erreichen, nicht mehr in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet nach ihrem Ablauf mit der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode ihrer Vorgänger.

Art. 16

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied es verlangt.

Jedes Mitglied kann jederzeit unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn ihm alle Mitglieder des Verwaltungsrates unterschriftlich zugestimmt haben. In dringlichen Fällen kann der Zirkularbeschluss auf telegrafischem Weg (einschliesslich Fernschreiben, Telefax oder elektronischer Datenübertragung) erfolgen. Der Beschluss gilt in diesem Fall als angenommen, sobald von allen Mitgliedern bejahende Antworten eingetroffen sind.

Art. 14

[Absatz unverändert]

Der Vorsitzende bezeichnet einen Sekretär und einen Stimmenzähler, die beide nicht Aktionäre zu sein brauchen. Beide Funktionen können der gleichen Person übertragen werden. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse werden unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Der Präsident des Verwaltungsrates sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung jährlich ~~und einzeln auf eine Dauer von einem (1) Jahr gewählt~~ einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können ab dem Jahr, in dem sie das 70igste Lebensjahr erreichen, nicht mehr in den Verwaltungsrat gewählt werden.

[Absatz unverändert]

Art. 16

[Artikel unverändert]

Art. 17

[Absatz unverändert]

[Absatz unverändert]

[Absatz unverändert]

[Absatz unverändert]

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg auf Papier oder in elektronischer Form fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn ihm alle Mitglieder des Verwaltungsrates unterschriftlich zugestimmt haben. ~~In dringlichen Fällen kann der Zirkularbeschluss auf telegrafischem Weg (einschliesslich Fernschreiben, Telefax oder elektronischer Datenübertragung) erfolgen.~~ Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. ~~der Beschluss gilt in diesem Fall als angenommen, sobald von allen Mitgliedern bejahende Antworten eingetroffen sind.~~

Statutenrevision – Anhang B

Art. 18	**Art. 18**
Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:	Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;	1. [Ziffer unverändert]
2. die Festlegung der Organisation;	2. [Ziffer unverändert]
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;	3. [Ziffer unverändert]
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;	4. [Ziffer unverändert]
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;	5. [Ziffer unverändert]
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes seine die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;	6. die Erstellung des Geschäftsberichtes ~~seine~~ sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Erstellung des Vergütungsberichts;	7. die Erstellung des Vergütungsberichts und gegebenenfalls weitere Berichte gemäss Gesetz;
8. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.	8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des ~~Richters~~ Gerichts im Fall der Überschuldung.
Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.	[Absatz unverändert]
Art. 19	**Art. 19**
Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an seinen Präsidenten oder an beliebige Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder an Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren), zu übertragen. Er entscheidet auch über andere Reglemente, Verhaltensrichtlinien und andere interne Bestimmungen der Gesellschaft.	Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an seinen Präsidenten oder an beliebige Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder ~~an Dritte~~ andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren), zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden. Er entscheidet auch über andere Reglemente, Verhaltensrichtlinien und andere interne Bestimmungen der Gesellschaft.
Der Verwaltungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.	[Absatz unverändert]
Die Vertretungsbefugnis richtet sich nach dem Eintrag ins Handelsregister.	[Absatz unverändert]
Art. 20	**Art. 20**
Der Vergütungs und Nominationsausschuss („NEAS") besteht aus wenigstens zwei (2) Mitgliedern des Verwaltungsrates.	[Absatz unverändert]
Die Mitglieder des NEAS werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des NEAS endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.	[Absatz unverändert]
Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des NEAS.	[Absatz unverändert]
	Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.
Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement oder in einem separaten Reglement Näheres zur Organisation und Beschlussfassung des NEAS festlegen.	[Absatz unverändert]

Statutenrevision – Anhang B

Art. 21	**Art. 21**
Der NEAS unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und –richtlinien, bei der Erstellung des Vergütungsberichts sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann dem NEAS weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.	[Artikel unverändert]
Art. 22	**Art. 22**
Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine jährliche, durch den Verwaltungsrat selbst festzusetzende und durch die Generealversammlung zu genehmigende Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.	[Artikel unverändert]
C) Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer	**C) Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer**
Art. 23	**Art. 23**
Die Generalversammlung wählt alljährlich einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle sowie den Konzernprüfer, deren Tätigkeit sich nach den gesetzlichen Vorschriften richtet. Als Revisionsstelle oder Konzernprüfer kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Revisionsstelle und Konzernprüfer kann ein und dieselbe Person sein. Die Amtsdauer von Revisionsstelle und Konzernprüfer beträgt ein (1) Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der nächsten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Bücherrevisionen durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.	[Artikel unverändert]
V. VERGÜTUNGEN DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG	**V. VERGÜTUNGEN DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG**
Art. 24	**Art. 24**
Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung	**Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung**
Die Generalversammlung genehmigt jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung des Verwaltungsrates für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.	Die Generalversammlung genehmigt jährlich und stimmt gesondert ab über den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung des Verwaltungsrates für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
Die Generalversammlung genehmigt zudem jährlich und gesondert den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr sowie den Betrag der an die Geschäftsleitung für das/die der Generalversammlung vorangehende/n Geschäftsjahr/en zu entrichtenden variablen Vergütung.	Die Generalversammlung genehmigt zudem jährlich und gesondert den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr sowie den Betrag der an die Geschäftsleitung für das/die der Generalversammlung vorangehende/n Geschäftsjahr/e zu entrichtenden variablen Vergütung. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.
Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.	Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.
Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, anlässlich der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen, oder die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen auf eine ausserordentliche oder die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen. Bis zur Genehmigung der festen Vergütungen durch die Generalversammlung kann der Verwaltungsrat die Vergütungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung auszahlen.	[Absatz unverändert]

Statutenrevision – Anhang B

Art. 25

Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der festen Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 40 % des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 26

Allgemeine Grundsätze der Vergütungen

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus einem fixem Grundhonorar, einem fixen Zusatzbetrag für Mitglieder, die einem formellen Verwaltungsratsausschuss angehören und einem fixen Pauschalspesenbetrag. Die fixe Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates teilweise oder insgesamt in Form von Aktien, Anwartschaften für Aktien oder vergleichbaren Instrumenten der Gesellschaft ausbezahlt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste und eine variable Vergütung. Die feste Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers. Die variable Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung teilweise oder insgesamt in Form von Aktien, Anwartschaften für Aktien oder vergleichbaren Instrumenten der Gesellschaft ausbezahlt werden.

Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung orientieren sich an Leistungswerten, die sich an finanziellen Zielen der Gesellschaft und/oder persönlichen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraumes bemisst.

Die langfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung orientieren sich an Leistungswerten, die sich an strategischen und/oder finanziellen Zielen der Gesellschaft ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraumes bemisst.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungs- und Nominationsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhen der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

Erfolgt die Auszahlung einer variablen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung teilweise oder insgesamt in Form von Aktien, Anwartschaften für Aktien oder vergleichbaren Instrumenten der Gesellschaft, so bestimmt der Verwaltungsrat die für die Bewertung der zugeteilten Einheiten massgebenden Faktoren wie Zeitpunkt und Methode der Bewertung sowie die Dauer allfälliger damit verbundener Sperrfristen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungs und Nominationsausschuss kann vorsehen, dass aufgrund Eintritt im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits und Mandatsverhältnisses, Ausübungsbedingungen und –fristen oder Sperrfristen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Art. 25

Zusatzbetrag für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der festen Vergütung durch die Generalversammlung neu in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 40 % des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 26

[Artikel unverändert]

Statutenrevision – Anhang B

Art. 27

Verträge über die Vergütungen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete (Arbeits-)Verträge über die Vergütung abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem (1) Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf (12) Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist bei Geschäftsleitungsmitgliedern zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbotes darf während höchstens einem (1) Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe insgesamt die letzte(n) vor dem Ausscheiden an dieses Mitglied der Geschäftsleitung ausbezahlte(n) Jahresvergütung(en) nicht übersteigen darf.

VI. MANDATE AUSSERHALB DER GESELLSCHAFT; DARLEHEN, KREDITE UND VORSORGELEISTUNGEN AUSSERHALB DER BERUFLICHEN VORSORGE

Art. 28

Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn (10) zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier (4) in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf (5) zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei (2) in börsenkotierten Unternehmen. Jedes Mandat bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

a) Mandate in Unternehmen, welche durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden; und

c) Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen sowie im Zusammenhang mit der Verwaltung von Privatvermögen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein (1) Mandat.

Art. 29

Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können jedem Mitglied der Geschäftsleitung persönlich Darlehen und Kredite bis zu einer maximalen Höhe von je CHF 200'000.00 zu marktüblichen Konditionen gewähren.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge ausrichten, soweit solche Vorsorgeleistungen 10 % der jeweiligen Jahresvergütung nicht übersteigen.

Art. 27

Verträge über die Vergütungen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete (Arbeits-) Verträge über die Vergütung abschliessen. ~~Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem (1) Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf (12) Monaten.~~

Die Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen maximal für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen werden.

Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung betragen höchstens ein (1) Jahr.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist bei Geschäftsleitungsmitgliedern zulässig, wenn dies geschäftsmässig begründet ist. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbotes darf während höchstens einem (1) Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe insgesamt ~~die letzte(n) vor dem Ausscheiden an dieses Mitglied der Geschäftsleitung ausbezahlte(n) Jahresvergütung(en) nicht übersteigen darf~~ den Durchschnitt der vor dem Ausscheiden an dieses Mitglied der Geschäftsleitung ausbezahlten Vergütungen der letzten drei (3) Geschäftsjahre nicht übersteigt.

VI. MANDATE AUSSERHALB DER GESELLSCHAFT; DARLEHEN, KREDITE UND VORSORGELEISTUNGEN AUSSERHALB DER BERUFLICHEN VORSORGE

Art. 28

[Artikel unverändert]

Art. 29

Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können jedem gegenwärtigen und früheren Mitglied der Geschäftsleitung oder ihnen nahestehende Personen persönlich Darlehen und Kredite bis zu einer maximalen Höhe von je CHF 200'000.00 zu marktüblichen Konditionen gewähren.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können an die gegenwärtigen und früheren Mitglieder der Geschäftsleitung oder deren nahestehende Personen Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge ausrichten, soweit solche Vorsorgeleistungen 10 % der jeweiligen Jahresvergütung nicht übersteigen.

Statutenrevision – Anhang B

VII. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG	**VII. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG**
Art. 30	**Art. 30**
Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. März des Jahres – Auf diesen Zeitpunkt sind die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sowie die Konzernrechnung zu erstellen. Sie müssen innerhalb von drei Monaten der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.	Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. März des Jahres. Auf diesen Zeitpunkt sind die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sowie die Konzernrechnung zu erstellen. Sie müssen innerhalb von drei Monaten der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.
Vom Jahresgewinn sind fünf Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese eine Höhe von zwanzig Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.	[Absatz unverändert]
Der verbleibende Bilanzgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.	[Absatz unverändert]
VIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT	**VIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT**
Art. 31	**Art. 31**
Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, wie auch die Fusion mit einer anderen Gesellschaft beschliessen. Das Quorum richtet sich nach Art. 11 Abs. 2 der Statuten.	[Artikel unverändert]
Art. 32	**Art. 32**
Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt. Die Liquidatoren sind befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern. Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Liquidationserlös wird nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre verteilt.	[Artikel unverändert]
IX. BEKANNTMACHUNGEN	**IX. BEKANNTMACHUNGEN**
Art. 33	**Art. 33**
Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen schriftlich an die der Gesellschaft letztbekannte Adresse jedes Namenaktionärs.	[Artikel unverändert]

Wegbeschreibung

Anreise mit dem Auto: Autobahn A1 von Zürich oder St. Gallen, Ausfahrt Oberwinterthur, Richtung Winterthur, bei fünfter Ampel links abbiegen, 500 m geradeaus fahren, Richtung Turbenthal. Bei der nächsten Möglichkeit rechts abbiegen, Richtung «Industriepark Oberwinterthur». Nächste Kreuzung rechts abbiegen und sofort wieder links abbiegen.

Anreise mit der Bahn: Von Zürich her kommend bis Bahnhof Oberwinterthur, auf dem Bahnsteig entgegen der Fahrtrichtung des Zuges bis zur Treppe zurückgehen, da hinunter und nach links unter der Bahnunterführung durch. Strasse (Hefigeldstrasse) überqueren, nach links, nach etwa 50 m nach rechts, etwa 150 m dem Bach entlang, dann leicht rechts bis zur Barbara-Reinhart-Strasse abbiegen.

Anreise mit dem Bus: Ab Hauptbahnhof Winterthur erreichen Sie uns mit dem Stadtbus Nr. 5, Richtung Technorama oder Nr. 7 Richtung Hegi. Die Fahrzeit bis zur Haltestelle «Industriepark» beträgt 14 Minuten. Bitte folgen Sie anschliessend der Beschilderung.

Burckhardt Compression Holding AG
Franz-Burckhardt-Strasse 5, Postfach 3352
CH-8404 Winterthur, Schweiz
Tel.: +41 52 262 55 00, Fax: +41 52 262 00 51
Info@burckhardtcompression.com, www.burckhardtcompression.com

Burckhardt Compression Holding AG
Tel. +41 52 261 55 00
info@burckhardtcompression.com
www.burckhardtcompression.com